

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Er scheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mk., durch die Post
bezogen 1 Mk. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Insertionspreis
10 Pf. pro dreispaltene
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 80.

Dienstag, den 6. October

1891.

Bekanntmachung.

Wittwoch, den 7. October d. J., Vormittags 11¹/₂ Uhr

findet im hiesigen Verhandlungssaale öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses statt.
Die Tagesordnung ist aus dem Anschlag in hiesiger Hauskur zu ersehen.
Meissen, am 1. October 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Wegen Reinigung der Gerichtslokalitäten

bleibt

das unterzeichnete Königl. Amtsgericht geschlossen.

Sonnabend, den 10. October d. J.,

Königl. Amtsgericht Wilsdruff,
den 3. October 1891.
Dr. Gangloff.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung zur Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 3. Mai 1879, die Bildung von Schöffengerichten bei den Amtsgerichten betreffend, von dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe eine Liste der in der hiesigen Stadt wohnhaften Personen aufgestellt worden ist, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zu dem Schöffenamte und Geschworenenamte berufen werden können, wird dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Liste vom 8. dieses Monats ab eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der hiesigen Rathsexpedition ausliegt.

Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste sind innerhalb der einwöchigen Frist, also bis mit 14. ds. Mts. bei dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Gleichzeitig wird verschriftsgemäß auf die nachstehenden sub A ersichtlichen Gesetzesbestimmungen aufmerksam gemacht.
Wilsdruff, am 3. October 1891.

Der Stadtgemeinderath.

Fieker, Brgnstr.

A. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;

Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;

Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;

Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

Minister; Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; Religionsdiener; Volksschullehrer und dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 u. s. w. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1., die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;

2., der Präsident des Landeskonfiskationsamtes;

3., der Generaldirector der Staatsbahnen;

4., die Kreis- und Amtshauptleute;

5., die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommen sind.

Bekanntmachung.

Der diesjährige hiesige Herbstmarkt wird

Donnerstag, den 15. und Freitag, den 16. October

abgehalten.

Wilsdruff, am 26. September 1881.

Der Stadtrath.

Fieker, Brgnstr.

Holzversteigerung.

Vom Grillenburgzer Forstreviere sollen

Freitag, den 9. October d. J., Vorm. von 10 Uhr an,

im Gasthose „zum Sachsenhose“ in Klingenberg

28 harte Nupshüde, 2917 weiche Stämme, 70 weiche Kläger, 3168 fichtene Derb- und 4050 bergl. Reisstangen, sowie 2,5 Rm. fichtene Nupshüde und 191,5 Rm. fichtene Nupshüde, ingleichen

Sonnabend, den 10. October d. J., Vorm. von 9 Uhr an,

im Gasthose zu Grillenburg

19 Rm. harte, 117 Rm. weiche Brennshüde, 7,5 Rm. harte, 239 Rm. weiche Brennshüde, 1,5 Rm. harte Zaden, 6,5 Rm. harte, 457 Rm. weiche Keste und 747 Rm. weiche Stöcke — aufbereitet in fast allen Abtheilungen des Reviers — meistbietend versteigert werden, was mit dem Bemerkten bekannt gegeben wird, daß nähere Angaben die in Schankstätten und bei den Ortsbehörden der umliegenden Ortschaften aushängenden Plakate enthalten.

Kgl. Revierverwaltung Grillenburg und Kgl. Forstrentamt Charandt,

am 2. October 1891.